WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. **Ausführer** (Name, vollständige Anschrift, Staat)	**A.TR.** **Nr. X** 0306851
	2. **Frachtpapier** (Ausfüllung freigestellt) Nr. ..... vom .....
3. **Empfänger** (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. **ASSOZIATION** zwischen der **EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT** und der **TÜRKEI**
	5. **Ausfuhrstaat** / 6. **Bestimmungsstaat**[1]
7. **Angaben über die Beförderung** (Ausfüllung freigestellt)	8. **Bemerkungen**

9. Laufende Nr.	10. **Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer); Warenbezeichnung**	11. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)

12. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.

Ausfuhrpapier:[2]

Art/Muster ..... Nr. .....

vom .....

Zollstelle: .....

Ausstellender Staat: **Österreich**

.....

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

Stempel

13. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

1) Anzugebenist der Mitgliedstaat oder "Türkei".
2) Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

14. **ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:**	15. **ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG**
Zentralstelle Verifizierung und Ursprung **Zollamt Eisenstadt / Flughafen Wien** **Zollstelle Schachendorf** A-7472 Schachendorf 147 Telefon: +43 3364 2690, Telefax: +43 3364 2693 **E-Mail:** ZV-Ursprung@bmf.gv.at	
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. ..... (Ort und Datum) Stempel ..... Unterschrift	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung [1)] ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde, von dem auf ihr angegebenen „Ermächtigten Ausführer" ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen)
Vollständige Anschrift der ersuchenden Zollbehörde	..... (Ort und Datum) Stempel ..... (Unterschrift) [1)]Zutreffendes Feld ankreuzen.

Erläuterungen zur Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

I. Regeln für das Ausfüllen der Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefasst ist. Wird die Bescheinigung in türkischer Sprache ausgefüllt, so muss sie außerdem in einer Amtssprache der Gemeinschaft ausgefüllt werden.

2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist maschinenschriftlich oder handschriftlich auszufüllen; wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem Beteiligten, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von den Zollbehörden bestätigt werden.
   Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagrechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

II. In die einzelnen Felder einzutragende Angaben

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift der betreffenden Person bzw. des betreffenden Unternehmens
2. gegebenenfalls Nummer des Frachtpapiers
3. gegebenenfalls vollständiger Name und vollständige Anschrift der Personen oder Unternehmen, denen die Waren anzuliefern sind
5. Name des Staates, aus dem die Waren ausgeführt werden
6. Name des betreffenden Staates
9. laufende Nummer der betreffenden Ware im Verhältnis zur Gesamtzahl der in der Bescheinigung aufgeführten Waren
10. Zeichen, Anzahl, Menge, Art der Packstücke, handelsübliche Bezeichnung der Waren
11. Rohmasse der entsprechenden in Feld 10 aufgeführten Waren, ausgedrückt in Kilogramm oder in anderen Maßeinheiten (hl, m^3 usw.)
12. von der Zollbehörde, oder vom Ermächtigten Ausführer unter Verwendung seines Sonderstempels, auszufüllen.
    Gegebenenfalls Angaben zum Ausfuhrpapier (Art und Nummer des Formblatts, Name der Zollstelle und des ausstellenden Staates)
13. Ort und Datum, Unterschrift und Name des Ausführers

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. **Ausführer** (Name, vollständige Anschrift, Staat)

A.TR. **Nr. X** 0306851

2. **Frachtpapier** (Ausfüllung freigestellt)
Nr. ..... vom .....

3. **Empfänger** (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfüllung freigestellt)

4. **ASSOZIATION**
zwischen der
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
und der
TÜRKEI

5. **Ausfuhrstaat**

6. **Bestimmungsstaat**[1)]

7. **Angaben über die Beförderung** (Ausfüllung freigestellt)

8. **Bemerkungen**

9. Laufende Nr.	10. **Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer); Warenbezeichnung**	11. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)

12. **BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE**
Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.

Ausfuhrpapier:[2)]

Art/Muster ..... Nr. .....
vom .....
Zollstelle: .....
Ausstellender Staat: **Österreich**
.....
.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Stempel

13. **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS**
Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

1) Anzugebenist der Mitgliedstaat oder "Türkei".
2) Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT, den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise vor [1]):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

..... (Ort und Datum)

..... (Unterschrift)

Anmerkungen

I. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.TR.

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. kann nur ausgestellt werden für:
   a) Industriell-gewerbliche Waren (außer EGKS) und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ("Nicht-Anhang I-Waren"), die sich im Ausfuhrstaat im freien Verkehr befinden; d. h. für Waren aus dritten Ländern müssen die Einfuhrmöglichkeiten erfüllt und die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sein. Diese Voraussetzungen müssen auch für drittländische Waren erfüllt worden sein, die im Ausfuhrstaat zur Herstellung der auszuführenden Waren verwendet worden sind.
   b) Waren, die vorher aus einem Partnerstaat des Abkommens eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Staat zu der vorgenannten Gruppe a) gehörten.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. darf nur verwendet werdn, sofern die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem Ausfuhrstaat unmittelbar in den Einfuhrstaat befördert werden. Eine unmittelbare Beförderung aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat liegt vor,
   a) wenn die waren befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes als das der Gemeinschaft oder der Türkei zu berühren;
   b) wenn die Waren über das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder als das der Gemeinschaft oder der Türkei befördert oder dort umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese Länder oder die Umladung auf grund eines einzigen in der Gemeinschaft oder in der Türkei ausgestellten Fachpapiers erfolgt.

   NB: Der Ausführer sollte sich vergewissern, ob die Waren "unmittelbar" in den Einfuhrstaat "befördert" werden, bevor er bei den Zollbehörden des Ausfuhrstaates die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR. beantragt. Liegt eine Beförderung unter diesen Voraussetzungen nicht vor, so kann im Einfuhrstaat auf die waren die Präferenzregelung nicht angewandt werden.

II. FRIST FÜR DIE VOLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.TR.

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. muss innerhalb einer Frist von vier Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

---

[1]) Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere oder Lieferantenerklärungen.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. **Ausführer** (Name, vollständige Anschrift, Staat)	**A.TR.** **Nr. X** 0306851
	2. **Frachtpapier** (Ausfüllung freigestellt) Nr. ..... vom .....
3. **Empfänger** (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. **ASSOZIATION** zwischen der **EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT** und der **TÜRKEI**
	5. **Ausfuhrstaat** / 6. **Bestimmungsstaat**[1)]
7. **Angaben über die Beförderung** (Ausfüllung freigestellt)	8. **Bemerkungen**

9. Laufende Nr.	10. **Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer); Warenbezeichnung**	11. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)

Kopie

für den

Ausführer

13. **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS**
Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

1) Anzugebenist der Mitgliedstaat oder "Türkei".

Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT, den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise vor [1]):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

....

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Anmerkungen

I. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.TR.

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. kann nur ausgestellt werden für:
   a) Industriell-gewerbliche Waren (außer EGKS) und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ("Nicht-Anhang I-Waren"), die sich im Ausfuhrstaat im freien Verkehr befinden; d. h. für Waren aus dritten Ländern müssen die Einfuhrmöglichkeiten erfüllt und die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sein. Diese Voraussetzungen müssen auch für drittländische Waren erfüllt worden sein, die im Ausfuhrstaat zur Herstellung der auszuführenden Waren verwendet worden sind.
   b) Waren, die vorher aus einem Partnerstaat des Abkommens eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Staat zu der vorgenannten Gruppe a) gehörten.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. darf nur verwendet werdn, sofern die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem Ausfuhrstaat unmittelbar in den Einfuhrstaat befördert werden. Eine unmittelbare Beförderung aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat liegt vor,
   a) wenn die waren befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes als das der Gemeinschaft oder der Türkei zu berühren;
   b) wenn die Waren über das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder als das der Gemeinschaft oder der Türkei befördert oder dort umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese Länder oder die Umladung auf grund eines einzigen in der Gemeinschaft oder in der Türkei ausgestellten Fachpapiers erfolgt.

   NB: Der Ausführer sollte sich vergewissern, ob die Waren "unmittelbar" in den Einfuhrstaat "befördert" werden, bevor er bei den Zollbehörden des Ausfuhrstaates die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR. beantragt. Liegt eine Beförderung unter diesen Voraussetzungen nicht vor, so kann im Einfuhrstaat auf die waren die Präferenzregelung nicht angewandt werden.

II. FRIST FÜR DIE VOLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.TR.

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. muss innerhalb einer Frist von vier Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

[1]) Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere oder Lieferantenerklärungen.